



Einfach mitwirken. Elternmitwirkung in der Schule.



Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.

Wir unterstützen

Jugend musiziert



Mein Lieblingsstar?
Ich natürlich!



Die Sparkasse engagiert sich für die Stars von morgen. Im Rahmen unseres Kulturrengagements fördern wir den Wettbewerb „Jugend musiziert“ und unterstützen damit viele junge Talente auf ihrem Weg nach oben. www.sparkasse.de – **Eine Initiative der Sparkassen.**

- 4 Vorwort**
- 5 Grundsätzliches über die Elternmitwirkung**
- 7 Die Klassenpflegschaft**
- 8 Die Klassenkonferenz**
- 8 Die Schulpflegschaft**
- 9 Die Schulkonferenz**

- 13 Wahlen**
- 14 Elternvertretung nach außen**
- 14 Elternmitwirkung auf Landesebene**
- 17 Weitere Informationen**

Liebe Eltern!

Einfach mitwirken! Diese Broschüre soll Sie anregen und ermutigen, im Interesse Ihres Kindes die Elternrechte in der Schule wahrzunehmen. Sie informiert über die Aufgaben der Gremien, in denen Eltern mitarbeiten, sowie über die Wahlen und das Verfahren in diesen Gremien. Wer sich damit vertraut gemacht hat, kann den eigenen Sachverstand, eigene Ideen und Vorschläge in der Schule zur Geltung bringen und dort mitreden und mitentscheiden.



Einfach mitwirken! Das nützt vor allem den wohlverstandenen Interessen der Kinder und Jugendlichen. Schülerinnen und Schüler werden in der Schule erfolgreicher sein, wenn die Eltern die Arbeit der Schule unterstützen, sich am Schulleben beteiligen und ihre Elternrechte auf Mitwirkung wahrnehmen.

Bedenken Sie, liebe Eltern: Ihr Kind wird die Schule vor allem dann ernst nehmen, wenn auch Sie ihm durch Ihr Beispiel zeigen, dass Lernen wichtig ist. Eine gute Schulbildung wird ihm helfen, sein eigenes Leben zu gestalten und in Ausbildung und Beruf erfolgreich zu sein.

Nordrhein-Westfalen strebt eines der modernsten Schulwesen Europas an und misst der Bildung höchste Priorität bei. Mit einem überarbeiteten und in die Zukunft gerichteten Schulgesetz stärkt die Landesregierung auch die elterliche Mitwirkung in vielen Bereichen und entbürokratisiert sie. Bewährtes aus dem Schulmitwirkungsgesetz wird wieder eingeführt. So wirken die Eltern künftig z.B. bei der Wahl der Schulleitung mit und entscheiden als Mitglieder der Schulkonferenz über die Organisation der Schuleingangsphase.

Einfach mitwirken! Machen Sie es sich nicht zu einfach und überlassen Sie die Elternmitwirkung nicht anderen. Sie werden sehen, dass die Mitarbeit in den Gremien neben Arbeit auch Freude machen kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Sommer'.

Barbara Sommer
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundsätzliches über die Elternmitwirkung

Das Recht der Eltern*, durch ihre Vertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mitzuwirken, hat einen hohen Stellenwert und ist in Nordrhein-Westfalen in der Landesverfassung (Art 10 Absatz 2) verankert. Wie Mitwirkung im Einzelnen abläuft, regelt das Schulgesetz (SchulG) und hier vor allem der Teil über die Schulverfassung (§§ 62 ff. SchulG).

Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sollen in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitwirken und dadurch die Eigenverantwortung in der Schule fördern. Zur vertrauensvollen Zusammenarbeit gehören der offene Austausch von Meinungen und Informationen, eine Kultur des Dialogs, der Respekt vor der Meinung anderer und der Wille zum Konsens. Nur so kann die Schulmitwirkung die Gestaltungskraft erlangen, die der Gesetzgeber beabsichtigt hat.

Alle Eltern haben das Recht, von den Lehrerinnen und Lehrern über die Lern- und Leistungsentwicklung sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten ihrer Kinder unterrichtet zu werden. Sie können nach Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer am Unterricht des eigenen Kindes teilnehmen.

Auch die Mitarbeit in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen ist möglich, wenn die Klassenpflegschaft und die Schulleitung zustimmen. In Frage kommen Projekte, Lesestunden, Förderstunden, Arbeitsgemeinschaften sowie die Mitarbeit bei Schulveranstaltungen und bei Ganztagsangeboten außerhalb des Unterrichts.

* Eltern im Sinne des Schulgesetzes (siehe § 123) sind

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellungsurkunde muss der Schule vorgelegt werden,
3. an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,
4. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz.

Gremien, in denen Eltern mitwirken, sind die Klassenpflegschaft, die Klassenkonferenz, die Schulpflegschaft, die Fachkonferenzen und die Schulkonferenz.

Schulmitwirkung kann besser wahrgenommen werden, wenn alle Mitglieder in den Mitwirkungsgremien, besonders aber die Mitglieder der Schulkonferenz, die wesentlichen Bestimmungen des Schulgesetzes kennen. Die Eltern können Gesetze, Erlasse und die Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne) in der Schule einsehen. Schulleitung und Lehrkräfte stehen ihnen dabei beratend zur Seite. Zur Vorbereitung auf die Sitzung des jeweiligen Mitwirkungsgremiums werden den Eltern mit der Tagesordnung auch die Beratungsunterlagen übersandt. Sitzungsprotokolle können von ihnen eingesehen werden.

Mitwirkung ist das Recht auf Beteiligung (Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte) oder auf Entscheidung. Die Gremien der Schulmitwirkung haben außerdem ein Auskunfts- und Beschwerderecht gegenüber der Schulleitung und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort.

Meinungsverschiedenheiten gehören in einer Demokratie zum Alltag. Sie können und müssen nicht immer ausgeräumt werden. Es ist aber wichtig, dass Eltern, Lehrerinnen und Lehrer nicht gegeneinander arbeiten. Gelingt es einem Gremium nicht, Lösungen zu finden, mit denen alle Mitglieder einverstanden sind, muss die Mehrheit entscheiden. Aber auch dann sollten sich alle Beteiligten um Entscheidungen bemühen, die auch von der unterlegenen Minderheit mitgetragen werden können.

Die Tätigkeit der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich. Bei der Festlegung der Sitzungstermine muss die Schule Rücksicht auf die Berufstätigkeit der Mitglieder nehmen.

Die Klassenpflegschaft

Alle Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenpflegschaft. Die Klassenpflegschaft wählt aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide nehmen über ihre Aufgaben in der Klassenpflegschaft hinaus mit beratender Stimme an der Klassenkonferenz teil.

Besteht kein Klassenverband, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Auch hier bietet es sich an, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu wählen.

Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, vor allem aber über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Themen können sein:

- Hausaufgaben
- Leistungsüberprüfungen
- Arbeitsgemeinschaften
- Schulveranstaltungen außerhalb der Schule
- Anregungen zur Einführung von Lernmitteln
- Erziehungsschwierigkeiten.

Die Klassenpflegschaft kann bei der Planung und Organisation von Klassenfahrten helfen, diese begleiten und sich an Klassen- und Schulfesten beteiligen.

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Klassenpflegschaft ein und legt in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Tagesordnung fest. Auch einzelne Eltern können Themen zur Tagesordnung anmelden. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer wird in der Regel an der Sitzung teilnehmen. Die Klassenpflegschaft kann alle Lehrerinnen und Lehrer einladen, die in der Klasse unterrichten, damit sie die Grundzüge ihres Unterrichts und ihrer pädagogischen Arbeit erläutern. Ab Klasse 7 kann die Klassensprecherin oder der Klassensprecher an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilnehmen.

Die Klassenkonferenz

Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die in der Klasse unterrichten, sowie das in der Klasse eingesetzte weitere pädagogische und sozialpädagogische Personal. An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil. Dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen und Schüler geht.

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse (z. B. über Formen des fächerübergreifenden oder projektbezogenen Unterrichts). Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über

- Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse
- die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und des Sozialverhaltens
- weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich.

Die Schulpflegschaft

Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften und die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. An den Sitzungen können auch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 mit beratender Stimme teilnehmen. Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft lädt zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Die Eltern können auch unter sich über die Bildungs- und Erziehungsarbeit beraten.

Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Sie wählt außerdem die Elternvertretung für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen. Durch einen Beschluss der Schulkonferenz kann die Zahl der Elternvertreter in den Fachkonferenzen erhöht werden. Die Elternvertreter, die in die Schulkonferenz gewählt werden, sind nicht an Weisungen der Schulpflegschaft gebunden. Es gibt kein imperatives Mandat. Gleichwohl sollten sie bei den Abstimmungen in der Schulkonferenz die Interessen der Eltern berücksichtigen.

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen aller Eltern der Schule gegenüber der Schulleitung und den anderen Mitwirkungsgremien. Die Schulpflegschaft ist daher ein geeignetes Diskussionsforum, um unterschiedliche Auffassungen und Interessen der Eltern abzustimmen. Informationen der Schulleitung können so über die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften an alle Eltern weitergegeben werden. Entscheidungen, die in der Schulkonferenz zu treffen sind, sollten vorher in der Schulpflegschaft besprochen und beraten werden. Die Schulpflegschaft kann auch eigene Anträge an die Schulkonferenz richten, über die dort abgestimmt wird.

An Grundschulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.

Die Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungsgremium der Schule. Dort arbeiten die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer zusammen. Die Elternvertreter werden von der Schulpflegschaft, die Schülervertreter vom Schülerrat, die Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer von der Lehrerkonferenz gewählt.

Die Schulkonferenz hat an Schulen mit

- bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder,
- bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder
- mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder
- an Schulen mit Sekundarstufe I und II 20 Mitglieder.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welches Verhältnis bei der Verteilung der Sitze in der Schulkonferenz auf die Vertretungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler einzuhalten ist:

	Lehrerinnen und Lehrer	Eltern	Schülerinnen und Schüler
Schulen der Primarstufe	1	1	0
Schulen der Sekundarstufe I	3	2	1
Schulen der Sekundarstufe II	3	1	2
Schulen der Sekundarstufe I und II	2	1	1
Weiterbildungskollegs	1	0	1

Die so genannte „Drittelparität“ in der Schulkonferenz an Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien wurde mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz zum 1. August 2006 zurückgenommen. Die frühere Rechtslage wurde wieder hergestellt, so dass die Lehrervertretung dort wieder die Hälfte der Stimmen hat. Dies ist wegen der Bedeutung der pädagogischen Fachkompetenz für den Erfolg der schulischen Arbeit erforderlich. Lehrerinnen und Lehrer können nur dann die Verantwortung für den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit übernehmen, wenn sie einen bestimmenden Einfluss auf die Wahl der Mittel haben.

Die Schulkonferenz kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine höhere Mitgliederzahl beschließen als das Schulgesetz vorsieht. Das Verhältnis der Zahlen der Lehrer-Eltern- und Schülerverepreter muss jedoch gewahrt bleiben.

An Förderschulen und an Schulen für Kranke kann die Schulkonferenz selbst entscheiden, in welchem Verhältnis die Sitze der Lehrer-, Eltern- und Schülerverepreter aufgeteilt werden. Für Förderschulen, die nach den Zielen der allgemeinen Schulen unterrichten, empfiehlt sich dabei, die Sitze ebenso wie an allgemeinen Schulen aufzuteilen.

Die Schulkonferenz berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten. Die vielfältigen Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 65 SchulG geregelt. Zu ihren bisherigen Aufgaben sind die Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters und die Entscheidungen über die Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fach- und Bildungsgangkonferenzen hinzugekommen. Darüber hinaus kann die Schulkonferenz eine Empfehlung für das Tragen einheitlicher Schulkleidung abgeben, sofern alle in diesem Gremium vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen. Das Schulgesetz unterscheidet je nach Aufgabe der Schulkonferenz zwischen umfassenden Gestaltungsrechten, der Zustimmung zu Vorschlägen der Schulleitung oder des Schulträgers, der Verabschiedung von Grundsätzen, Vorschlägen oder Stellungnahmen. Der Aufgabenkatalog umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Schulprogramm
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern
4. Festlegung der beweglichen Ferientage
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts
7. Organisation der Schuleingangsphase
8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts
9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
10. Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind
11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen

13. Information und Beratung
14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen
15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen
16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen und Sponsoring
17. Schulhaushalt
18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters
19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften
20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson, Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses
21. besondere Formen der Mitwirkung
22. Mitwirkung beim Schulträger
23. Erlass einer Schulordnung
24. Ausnahmen vom Alkohol- und Rauchverbot
25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fach- und Bildungsgangkonferenzen
26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung.

Diesen abschließenden Aufgabenkatalog der Schulkonferenz kann allein der Gesetzgeber erweitern.

Beschlüsse der Schulkonferenz werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Den Vorsitz der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter als Mitglied der Schulkonferenz, aber ohne Anrechnung auf die Lehrervertretung und damit grundsätzlich ohne Stimmrecht. Lediglich bei Stimmgleichheit gibt das Votum der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag. Die ständige Vertretung und auch die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

Wahlen

Die Mitglieder der Mitwirkungs-gremien werden für ein Schuljahr gewählt. Jeweils zu Beginn des Schuljahres gibt das Ministerium für Schule und Weiterbildung einen Wahlkalender mit Empfehlungen für die Wahltermine heraus. Dieser Wahlkalender enthält auch Informationen zu den wichtigsten Formalien. Die Schulen stellen den Wahlkalender allen Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zur Verfügung.

Die Wahlen in den Klassenpflegschaften sollten in den ersten drei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden, die Wahlen in der Schulpflegschaft in den ersten fünf Wochen. Zu den Sitzungen lädt die oder der bisherige Vorsitzende ein. Wenn das nicht möglich ist, übernimmt diese Aufgabe in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der Jahrgangsstufenpflegschaft die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Für das Verfahren in den schulischen Mitwirkungs-gremien ist § 63 SchulG verbindlich, für die Wahlen zu diesen Gremien § 64 SchulG. Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften erlassen. Zur Arbeitserleichterung hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung zwei Empfehlungen herausgegeben und in der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften (BASS) veröffentlicht.

Die Schulkonferenz kann sich dieser Empfehlungen bedienen und sie als eigene Wahlordnung und als eigene Geschäftsordnung der Mitwirkungs-gremien der Schule erlassen. Sie kann aber auch abweichende oder ergänzende Regelungen beschließen, solange sie nicht den §§ 63 und 64 SchulG widersprechen.

Elternvertretung nach außen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen, gegenüber dem Schulträger, der Schulaufsicht und der Öffentlichkeit. Sie oder er ist dabei an die Beschlüsse der Schulkonferenz gebunden, soweit deren Entscheidungsbefugnis reicht.

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern nach innen gegenüber der Schulleitung und den anderen Schulmitwirkungsgremien. Wer als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Elterngremiums nach außen auftritt, kann dabei nicht für die Schule sprechen. Schulträger und Schulaufsicht hören Vertreterinnen und Vertreter der Eltern häufig unmittelbar an. In solchen Fällen sollte selbstverständlich sein, dass sie allein die Beschlüsse ihrer Gremien vertreten und nicht ihre persönliche Meinung als „den Elternwillen“ vortragen.

Schulpflegschaften können örtlich und überörtlich zusammenarbeiten und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht wahrnehmen. Solche Stadt- und Gemeindeschulpflegschaften arbeiten in vielen Orten des Landes erfolgreich.

Elternmitwirkung auf Landesebene

In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung wirken Eltern auch auf Landesebene mit. Diese Mitwirkung beim Ministerium für Schule und Weiterbildung wird durch organisierte Elternverbände wahrgenommen, die mindestens eine Schulform vertreten. Das Ministerium lädt diese Elternverbände mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten ein.

Über die Elternverbände erhalten die Elternvertretungen in den Schulen zusätzliche Informationen für ihre Arbeit. Für diese Verbände darf man in der Schule zur Unterstützung ihrer Mitwirkungsaufgaben Spendenaktionen veranstalten, wenn dabei Freiwilligkeit und grundsätzliche Gleichbehandlung beachtet werden.

Schulische Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, an denen auf Landesebene die Elternverbände und die anderen Verbände und Organisationen des Schullebens beteiligt werden, sind nach dem Schulgesetz vor allem:

- Änderungen des Schulgesetzes
- Richtlinien und Lehrpläne
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- Schulversuche
- Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

Folgende Elternverbände wirken derzeit auf Landesebene an der Gestaltung des Schulwesens mit:

Elternrat Hauptschulen NRW e.V.
Eichenstraße 9 a
47665 Sonsbeck
Telefon: 0 28 38 / 28 69
E-Mail: manfred.pollmann-sonsbeck@t-online.de

Elternrat Realschule NRW e.V.
Dasnöckel 31
42329 Wuppertal
Telefon: 02 02 / 73 08 40
E-Mail: HelmaBackeshoff@aol.com

Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.
Schinkelstraße 70
45136 Essen
Telefon: 02 01 / 26 83 26
Internet: www.elternverein-nrw.de

Gemeinnützige Gesellschaft
Gesamtschule e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Huckarder Straße 12
44147 Dortmund
Telefon: 02 31 / 14 80 11
E-Mail: ggg-nrw@theis-dortmund.de
Internet: www.ggg-nrw.de

Katholische Elternschaft Deutschlands
(KED)
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Kardinal-von-Galen-Ring 55
48149 Münster
Telefon: 02 51 / 49 54 04
E-Mail: ked@bistum-muenster.de

LAG Gemeinsam Leben –
Gemeinsam Lernen
Rosegger Str. 36
44137 Dortmund
Telefon: 02 31 / 7 28 10 11
E-Mail: LAGNRW@aol.com

Landeselternrat der Gesamtschulen
in NRW e.V.
Eichengrund 15
33106 Paderborn
Telefon: 0 52 54 / 95 71 86
E-Mail: LER.NRW@t-online.de
Internet: www.landeselternrat.de

Landeselternschaft der Gymnasien
in NRW e.V.
Karlstr. 14
40120 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 1 71 18 83
E-Mail: info@le-gymnasien-nrw.de
Internet: www.le-gymnasien-nrw.de

Landeselternschaft der Realschulen
in NRW e.V.
Niederrheinstr. 41
40474 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 5 86 89 07
E-Mail: info@le-rs-nw.de
Internet: www.le-rs-nw.de

Landeselternschaft Grundschulen
NRW e.V.
Keilstr. 37
44879 Bochum
Telefon: 02 34 / 5 88 25 45
E-Mail: info@landeselternschaft-nrw.de
Internet: www.landeselternschaft-nrw.de

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe
Behinderter NRW
Elternverband Förderschulen
Neubrückenstraße 12 - 14
48143 Münster
Telefon: 02 51 / 4 34 00
E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de
Internet: www.lag-selbsthilfe-nrw.de

LERNEN FÖRDERN – Landesverband
zur Förderung vom Menschen mit
Lernbehinderungen NRW e.V.
Postfach 13 24
32327 Espelkamp
Telefon: 0 57 72 / 42 59
E-Mail: info@lernen-foerdern-nrw.org
Internet: www.lernen-foerdern-nrw.org

Progressiver Eltern- und Erzieherverband
NRW e.V. (PEV)
Hohenstaufenallee 1
45888 Gelsenkirchen
Telefon: 02 09 / 20 45 58
E-Mail: pevnw@web.de
Internet: www.pevnw.de

Weitere Informationen

Die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Eltern in die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule einzubeziehen. Sie stehen ihnen mit Rat und Hilfe zur Seite. Sie informieren über die Schulmitwirkung, über die sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie über die Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Alle Vorschriften und amtlichen Mitteilungen können in der Schule eingesehen werden. Die Eltern haben zudem die Möglichkeit, Informationen bei der Schulaufsicht und bei anderen Institutionen wie zum Beispiel bei den Elternverbänden in Nordrhein-Westfalen einzuholen.

Eine umfassende Informationsquelle ist die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BASS). Sie enthält u. a. das komplette Schulrecht. Jede Schule besitzt diese Vorschriftensammlung. Die Schule ist bei der Beschaffung von Gesetzestexten und anderen Informationsmaterialien behilflich.

Ein umfassendes Informationsangebot für Eltern gibt es im Internet unter www.bildungsportal.nrw.de. Dort können auch Broschüren zu einzelnen Fragen von Bildung und Erziehung bestellt oder herunter geladen werden.

Wer sich eingehend mit den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften befassen möchte, kann dabei die juristischen Kommentare zum Schulrecht nutzen. Teilweise sind sie an den Schulen vorhanden und einsehbar. Sie können aber auch über die örtlichen Bibliotheken ausgeliehen oder über den Buchhandel bezogen werden.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 5867-40
Fax: (02 11) 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.bildungsportal.nrw.de
© MSW 08/2006

Druck: Ritterbach Verlag, Frechen
Gestaltung: Elke Steinrötter, Visuelle Kommunikation, Düsseldorf

www.bildungsportal.nrw.de



Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.

Call NRW.
0180 3 100 110
Bürger- und ServiceCenter